

91. 1. Gibt es eine Beamtenbeleidigung als besonderes Delikt?
 2. Ist eine Beleidigung „in Beziehung auf den Beruf“ eines Beamten begangen, wenn der Inhalt der angeklagten Äußerung dahin geht, daß der Beamte wegen einer außeramtlichen Handlung für seines Amtes unwürdig zu halten sei?

St.G.B. §§. 185. 196.

III. Straffenat. Urtr. v. 8. Dezember 1880 g. F. Rep. 2599/80.

I. Landgericht Chemnitz.

Auß den Gründen:

„Der Angeklagte beantragt die Aufhebung des Urtheiles, soweit dasselbe die erwähnten Beleidigungen zum Gegenstande hat, und stützt diesen Antrag unter anderem darauf, daß alle drei Fälle nicht hätten als Beamtenbeleidigung bezeichnet werden dürfen, theils weil ein solches besonderes Vergehen nicht existiere, theils weil der Verletzte nicht in Beziehung auf seinen Beruf als Beamter angegriffen worden; das Citat des §. 196 St.G.B.'s erscheine als unverständlich, da der Verletzte selbst, nicht dessen amtlicher Vorgesetzte, den Strafantrag gestellt habe; die Anwendung dieses §. benachteilige aber den Angeklagten, da in Folge derselben und der Qualifizierung der angeklagten Äußerungen als Beamtenbeleidigungen die Strafe besonders hoch bemessen sein werde.

Die Beschwerde war als begründet anzusehen. Zwar leidet es, mit Rücksicht auf §. 420 St.P.O. und die zur Ausführung dieses §. erlassene Königlich Sächsische Verordnung vom 16. Mai 1879 (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, S. 209 flg.), keinen Zweifel, daß der als Friedensrichter in Pflicht genommene L. ein Beamter war. Auch ergibt sich sowohl aus dem Citat des §. 196 St.G.B.'s durch die vorigen Richter, als auch aus dem von denselben gebrauchten Ausdruck „Beamtenbeleidigung“, und dem Satz des angefochtenen Urtheiles, wonach „zumal die zweite Äußerung des Angeklagten mit dem Bewußtsein gethan sei, daß die damit dem L. nachgesagte Handlungsweise,

wenn sie wahr wäre, geeignet sein würde, denselben in Beziehung auf seinen Beruf verächtlich zu machen“, daß die vorigen Richter sagen wollten, die Beleidigungen des Angeklagten seien von letzterem in Beziehung auf den Beruf des Friedensrichters L. begangen; und es ist im allgemeinen eine Sache der Auslegung und thatsächlichen Feststellung, welchen Sinn und welche Beziehung eine Äußerung gehabt habe. Jedoch darf diese Auslegung und Feststellung nicht durch eine rechtsirrtümliche Auffassung des Gesetzes bedingt erscheinen, und hiervon ist das angefochtene Urteil nicht frei.

Dem die für erwiesen erachteten Äußerungen des Angeklagten, daß der Friedensrichter L. ein Spitzbube sei, daß er abgesetzt werden müsse, daß er unter einer Mausebanke stecke, daß er nicht rein unter der Kappe sei, und daß deshalb der Angeklagte von ihm sich nicht verhören lasse und zu ihm nicht komme, bezogen sich zwar nach der Feststellung und nach dem Wortlaut auf einen Beamten und schlossen möglicherweise auch die Meinung ein, daß dieser Beamte seines Amtes nicht würdig sei, lassen aber eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf des L. als Friedensrichter — und nur von diesem Berufe kann die Rede sein — nicht erkennen, da sie keine Andeutung davon enthalten, daß L. in seinem Amte als Friedensrichter sich irgend einem Vorwurf ausgesetzt habe; eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf eines Beamten liegt aber nicht anders vor, als wenn der beleidigende Angriff auf den Beamten dessen amtliche Thätigkeit zur Grundlage oder zum Gegenstande hat. Jene Äußerungen des Angeklagten stehen mit dem Amte des L., soviel ersichtlich und festgestellt ist, nur in dem Zusammenhange, daß sie ausdrücken, L. sei wegen seiner Handlungsweise als Privatperson nicht würdig, sein Amt auszuüben.

Indem die vorigen Richter dennoch in den Äußerungen Beamtenbeleidigungen erblicken, müssen sie also angenommen haben, daß eine Beleidigung in Beziehung auf den Beruf schon dann vorliege, wenn der Beamte einer außerramtlichen Handlungsweise beschuldigt wird, die, wenn wahr, ihn des Amtes unwürdig machen müßte.

Nun hat zwar diese irrige Rechtsansicht nicht die Folge gehabt, daß der Angeklagte eines Vergehens für schuldig erklärt wäre, dessen er bei richtiger Auffassung des Gesetzes nicht hätte für schuldig erklärt werden dürfen; denn das Strafgesetzbuch behandelt die Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf nicht als ein besonderes, von

der Beleidigung im allgemeinen unterschiedenes Vergehen. Aber es ist nicht ausgeschlossen, wird vielmehr durch den oben angezogenen Inhalt des ersten Urtheiles bestätigt, daß die vorigen Richter den Umstand, daß eine derartige Beleidigung eines Beamten hier vorliege, als einen Grund erschwerter Bemessung der Strafe haben verwerten wollen, demnach der gerügte Rechtsirrtum für den Angeklagten von einer praktischen Folge begleitet gewesen ist.

Wären dagegen die vorigen Richter von der richtigen Auffassung der Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf ausgegangen, so würden die Feststellungen des Urtheiles nicht ausreichen, um den Thatbestand dieser Art der Beleidigung zu erfüllen, und würde aus diesem Grunde das erschwerte Strafmaß nicht gerechtfertigt sein."